



Allgemeine Vertragsbedingungen für wissenschaftliche Dienstleistungen der Universität Ulm

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Vertragsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und der Universität Ulm wird ergänzend durch diese Allgemeinen Vertragsbedingungen geregelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen, es sei denn die Universität hat diesen explizit schriftlich zugestimmt.

Der Vertrag zur Durchführung von wissenschaftlichen Dienstleistungen kommt zustande mit schriftlicher Annahme oder Bestätigung der Bestellung des Auftraggebers durch die Universitätsleitung oder die Universitätsverwaltung, spätestens jedoch mit der Rechnungsstellung.

2. Rechte an den Ergebnissen

Dem Auftraggeber stehen alle Rechte an den Ergebnissen zu. Die Universität behält ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen (einschließlich etwaiger Schutzrechte und Urheberrechte) für eigene Zwecke in Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die Rechte der Hochschulerfinder aus § 42 ArbEG bleiben unberührt; Erfinder behalten insbesondere ein Nutzungsrecht nach den Maßgaben des § 42 Nr. 3 ArbEG.

3. Haftung und Gewährleistung

Die Universität wird die angebotenen Leistungen unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes von Wissenschaft und Technik und unter Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt erbringen. Die Vertragspartner kennen das mit wissenschaftlichen Arbeiten verbundene Erfolgsrisiko. Die Universität übernimmt aufgrund dessen keine Gewähr für das Erreichen eines bestimmten Erfolges oder dafür, dass das Arbeitsergebnis wirtschaftlich verwertbar oder frei von Rechten Dritter ist.

Die Universität haftet nur für durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die

Universität für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei Vorliegen von einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung auf vorhersehbare, vertragstypische und unmittelbare Schäden beschränkt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die die vertragswesentlichen Rechtspositionen der Vertragspartner schützen, die ihnen nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen durfte. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein (1) Jahr nach Erhalt der Ergebnisse.

Die Haftungsbeschränkungen/-ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Der Auftraggeber stellt die Universität von solchen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus seiner Nutzung der Ergebnisse ergeben - es sei denn die Haftung beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Universität.

4. Geheimhaltung

Die Vertragspartner werden alle als geheimhaltungsbedürftig erklärten oder erkennbaren Informationen technischer oder geschäftlicher Art eines anderen Vertragspartners während und für eine Dauer von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Projektes vertraulich behandeln und nicht ohne schriftliche Zustimmung des betroffenen Vertragspartners Dritten zur Verfügung stellen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen,

(i) die allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt werden,

(ii) welche der empfangende Partei rechtmäßig von Dritten erhält,



Allgemeine Vertragsbedingungen für wissenschaftliche Dienstleistungen der Universität Ulm

- (iii) der empfangenden Partei bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages bekannt waren,
- (iv) die von der empfangenden Partei im Rahmen eigener unabhängiger Arbeiten erarbeitet wurden oder
- (v) aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen/gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen.

Die Universität darf Informationen über das Bestehen dieses Vertrages, seinen Titel und die Laufzeit des Projektes sowie den Auftraggeber offenlegen. Weitere vertragsbezogene Informationen dürfen nur im Falle gesetzlicher Verpflichtungen und behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen offengelegt und weitergegeben werden. Im Übrigen verweist die Universität auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen nach § 41 a LHG des Landes Baden-Württemberg.

5. Publikationen

Der Auftraggeber erkennt das grundsätzliche Interesse der Universität an wissenschaftlicher Publikation an. Die Universität Ulm wird dem Auftraggeber Manuskripte geplanter wissenschaftlicher Veröffentlichungen aus diesem Vertragsverhältnis vier Wochen vor dem geplanten Veröffentlichungstermin zur Einsicht zur Verfügung stellen. Werden durch die geplante Veröffentlichung berechnete Interessen des Auftraggebers berührt, so hat der Auftraggeber dies der Universität Ulm rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall werden sich die Parteien über eine Änderung der geplanten Veröffentlichung abstimmen. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung zur Wahrung seiner berechtigten wirtschaftlichen

Interessen bis zu drei (3) Monate verweigern. Danach ist die Universität frei zu publizieren. Zwingende Offenbarungsrechte der Erfinder werden hierdurch nicht eingeschränkt. Die Universität wird den Auftraggeber von einer Anzeige nach § 42 Nr. 1 ArbEG unverzüglich informieren.

6. Exportkontrolle

Wird die Universität Ulm an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis durch eine Beschränkung aufgrund von Einfuhr- oder Ausfuhrvorschriften oder durch eine Verzögerung bei der Erteilung oder Verlängerung der Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung oder einer anderen behördlichen Genehmigung gehindert, so gilt sie nicht als vertragsbrüchig - vorausgesetzt, dass die Universität alle erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen ordnungsgemäß und rechtzeitig beantragt hat. Die Universität Ulm wird den Auftraggeber unverzüglich über eine solche Beschränkung unterrichten. Solche Beschränkungen können einen wichtigen Grund für die Kündigung des Vertrages darstellen. Schadenersatzansprüche sind gegenseitig ausgeschlossen.

7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist Ulm.

Für diese Vertragsbeziehung gilt deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsbestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG) vom 11. April 1980.